

# Adomeit Kunststoffe GmbH & Co. KG

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche von uns oder durch uns geschlossenen Verträge, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen schriftlich vereinbart werden. Wenn im folgenden von Kaufverträgen die Rede ist, so gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen auch für etwaige Werk- oder Werklieferungsverträge.

Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sofern sich im Streitfall die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen herausstellen sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 1. Vorbehaltsklausel

- Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, sobald sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich.
- Sollten sich in der Person oder Firma des Käufers Veränderungen ergeben, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes gefährden könnten, sollte insbesondere über den Käufer das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder die Sequestration angeordnet werden, sind wir berechtigt, ungeachtet anderweitiger Vertragsbedingungen oder Wechselannahme sofortige Zahlung und Vorkasse zu verlangen. Nach Ablauf einer mindestens sieben-tägigen Fristsetzung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen.

### 2. Transportgefahr

- Die Gefahren des Transportes ab Werk gehen stets, also auch bei frachtfreien Lieferungen, zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch hinsichtlich jeglicher Veränderungen der Ware oder der Verpackung auf dem Transport. Die unbeanstandete Annahme der Ware durch die Bahn oder sonstige Transportmittel bzw. Organe gilt als Beweis für die ordnungsgemäße Verpackung. Die Wahl der Versandart nehmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen vor, jedoch unter Ausschluss der Haftung für fahrlässige Handlung.
- Frachterhöhungen nach Vertragsabschluss sowie Sonderkosten, die durch Transportbehinderungen z.B. infolge von Streik usw. entstehen können, gehen stets zu Lasten des Käufers.
- Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen.
- Das Vorstehende gilt nicht, wenn Lieferung frei Haus vereinbart ist und die Lieferung durch uns mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen wird.

### 3. Gewichte, Stückzahl, Beanstandungen, Maße und Muster, Abnahmeverzug

- Gewichte und Stückzahl der Ware, die bei uns ermittelt werden, sind für die Berechnung maßgebend. Eine Über- bzw. Unterlieferung von +/- 10% der Auftragsstückzahl ist statthaft. Die angegebenen Artikelgewichte sind Durchschnittsgewichte und unterliegen Schwankungen von +/- 5%.
- Für Maßhaltigkeit und Ausführung sind die Ausfallmuster maßgebend, welche im Anschluss an eingesandte Muster und Zeichnungen hergestellt und dem Käufer zwecks Prüfung übermittelt werden. Über die Art des für die Bestellung geeigneten Werkstoffes machen wir nach bestem Wissen unter Ausschluss jeglicher Haftung zweckentsprechende Vorschläge, es ist jedoch die Sache des Käufers, sich über die Verwendungsmöglichkeit des vorgeschlagenen Materials Gewissheit zu verschaffen.
- Mängelrügen müssen unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Versendung, schriftlich angezeigt werden. Es muss uns die Möglichkeit sofortiger Nachprüfung gegeben werden. In erster Linie steht uns bei berechtigter Gewährleistungsrüge des Käufers das Recht auf zweifelhafte Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu, und zwar nach unserer Wahl. Schlägt Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer nach seiner Wahl Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Das Recht des Käufers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. § 463 BGB steht ihm nur zu bei Fehlen zu gesicherter Eigenschaften oder bei nachweislich vorsätzlichem Handeln, Handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in der Beschaffenheit der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Gewährleistungsrechte bestehen nur, wenn die Ware zu dem vorgesehenen Zweck verwendet wurde. Die Darlegungs- oder Beweislast für die bestimmungsmäßige Verwendung trägt der Käufer.
- Bei Verarbeitung von Regeneraten, die kundenseitig beigelegt wurden, beschränkt sich unsere Haftung auf die sach- und fachgerechte Verarbeitung des Materials, nicht jedoch auf die Eigenschaft des Materials selbst.
- Die Beständigkeit der von uns eingesetzten Materialien ergibt sich aus der Qualitätsgarantie des Rohstofflieferanten. Für die Beständigkeit selbst und für daraus resultierende Folgeschäden wird jede Haftung ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus fehlender Qualitätsgarantie unseres Rohstofflieferanten, die uns daraus gegen diese Lieferanten zustehen, treten wir schon hiermit an den Käufer ab.
- Abschlüsse sind rechtzeitig und in den vereinbarten Teilmengen abzurufen, befindet sich der Käufer ganz oder teilweise mit der Abnahme in Verzug, sind wir ohne Nachfristsetzung befugt, die entsprechende Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, ihm auf seine Kosten zuzusenden oder auch von der Abschlussmenge zu streichen. Sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Käufer, werden dadurch nicht berührt.

### 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Änderung von Steuern, Abgaben usw.

- Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ab Werk ausschließliche Fracht, Porto, Verpackung und jeweiliger Mehrwertsteuer.
- Unsere Zahlungsbedingungen lauten: Zahlbar innerhalb 8 Tagen abzüglich 2 % Skonto, 30 Tage netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum. Voraussetzung für jegliche Skontogewährung ist allerdings, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles durch den Käufer sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an uns zu leisten auf eines auf der Rechnung angegebenen Bank- oder Postgironkonten.
- Erhöhen sich während der Vertragslaufzeit wesentliche Kosten (Rohmaterial, Löhne etc.) um mehr als + 10 %, so kann von uns eine Neufestsetzung der Preise unter Berücksichtigung dieser Kostensteigerung gefordert werden.
- Etwaige nach Abschluss des Vertrages eintretende Erhöhung von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben sowie etwaige neu eingeführte derartige Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt insbesondere für eine Änderung der Mehrwertsteuersätze.
- Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

### 5. Vom Käufer gegebenenfalls zu liefernde Teile, Eigentum an Formen und Vorrichtungen usw.

- Einspritzteile und sonstige Zubehörteile müssen genau maßhaltig und einspritzfertig sein und sind im Übrigen mit einer Mehrmenge von 10 % kostenlos und spesenfrei anzuliefern. Etwaige Nachbearbeitungskosten sind von dem Käufer zu tragen. Eine Gewähr für die Rücklieferung der vollen Stückzahl kann nicht übernommen werden. Sofern bei der Verarbeitung gegebenenfalls Ausschuss entsteht, muss der Käufer kostenlos die erforderlichen einzuspritzenden bzw. Zubehörteile nachliefern.
- Anteilige Kosten für den Neubau und Änderung von Formen und Vorrichtungen werden gesondert vereinbart. Solche Kosten sind zahlbar zu 50 % bei Auftragserteilung zu 50 % nach Vorlage und Freigabe von Ausfallmustern in bar ohne Abzug. Die Aufwendungen für Entwurf, Ausprobieren und Instandhaltung der Formen sind hierin generell nicht enthalten, ebenso nicht ein Entgelt für unsere eigene planerische Tätigkeit. Von uns angefertigte Formen oder Vorrichtungen bleiben infolgedessen in unserem Besitz und werden nur herausgegeben, wenn über die Herausgabe eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Muster, Zeichnungen, Skizzen bleiben unser Eigentum und unterliegen dem Urheberschutzrecht.
- Für die bei uns gelagerten Werkzeuge des Käufers / Kunden übernehmen wir keine Versicherungspflicht. Es ist Sache des Käufers / Kunden, für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere gegen Feuergefahr, Sorge zu tragen.

### 6. Schutzrechte

- Falls wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen des Käufers zu liefern haben, übernimmt der Käufer die Haftung dafür, dass wir dabei keine Schutzrechte Dritter verletzen. Wir sind nicht verpflichtet, insoweit irgendwelche Nachprüfungen anzustellen. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir ohne weitere Prüfung unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Käufers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und den Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für jeden unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter bzw. aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwächst, hat der Käufer Ersatz zu leisten und muss für etwaige Prozesskosten einen angemessenen Vorschuss an uns zahlen.
- Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- An von uns oder in unserem Auftrag von Dritten hergestellten Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Formen und Werkzeugen beanspruchen wir in jedem Fall das Recht der Alleinherstellung. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### 7. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BB mit den nachstehenden Erweiterungen:
- Die Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller bei Lieferung fälliger Forderungen gegen den Käufer aus sämtlichen Geschäftsbedingungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die Annahme von Schecks und Wechseln gilt nicht als Zahlung, solange sie nicht eingelöst sind.
- Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für uns in handelsübliche Verwahrung. Die Ware ist von dem Käufer gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr zu versichern. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, die Ware an uns in einwandfreiem Zustand frei Haus zurückzugeben.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verarbeitet, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und unterliegt der gleichen Regelung.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsbübereignen. Etwaige Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware weiter, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber alle aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Käufer mit sämtlichen Nebenrechten mit der Entstehung der Forderung an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen unserer Sicherung für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diese bestehenden Forderungen, mindestens jedoch in der Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
- Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderungen nicht einziehen. Der Käufer ist wegen der abgetretenen Forderungen zur Auskunft verpflichtet.

### 8. Lieferzeiten

Für die Lieferzeiten ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgebend. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie einer vereinbarten Zahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist tritt Verzug erst durch besondere schriftliche Mahnung des Käufers ein. Im Falle des Verzuges ist der Käufer nur berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auf unserer Seite Vorsatz vor. Fälle höherer Gewalt - als solche gelten auch die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, insbesondere Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, unzureichende Rohstoffbelieferung oder Verkehrsstörungen - befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Wir sind in solchen Fällen ganz oder teilweise berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag infolge der Verzögerung unzumutbar ist. Sonstige Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Solange der Käufer mit Verbindlichkeiten uns gegenüber im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

### 9. Rechtsvorbehalt

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll den Inhalt der übrigen Bestimmungen nicht berühren.

### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche sich aus den geschlossenen Verträgen ergebenden Leistungen ist Lemgo.
- Gerichtsstand für sämtliche sich aus den von uns geschlossenen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist Lemgo. Es sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.